

Neuhofen, 07.03.2025

Ortsgemeinde Neuhofen
z. H. Herrn Marohn
Ortsbürgermeister
Rottstraße 1
67141 Neuhofen

Antrag zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer insbesondere Fußgänger im Bereich der Ludwigshafener Straße/Hauptstraße

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Marohn,
Sehr geehrte Frau Beigeordnete Wende,
sehr geehrter Herr Beigeordneter Schlosser,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreuzung der Ludwigshafener Straße und der Hauptstraße in Neuhofen ist ein zentraler Verkehrsknotenpunkt der Gemeinde.

An dieser Kreuzung befinden sich mehrere öffentliche Einrichtungen, darunter das Otto-Ditscher-Haus, das Alte Rathaus und das Nova Familienzentrum. Diese Einrichtungen beherbergen die Gemeindebücherei, den Seniorenclub, das Kinder- und Jugendzentrum sowie ein Betreuungsangebot für unter 2-jährige und andere Angebote für Kinder im Nova Familienzentrum und werden regelmäßig von Senioren und Kindern besucht. Auch die Pro Seniore Residenz ist nicht weit entfernt.

Die Verkehrssituation ist durch ein hohes Verkehrsaufkommen geprägt, da die Ludwigshafener Straße (Landesstraße L533) eine wichtige Verbindungsstraße ist. Zudem gibt es in diesem Bereich Parkplätze, die bei Belegung den Gehweg erheblich einschränken, was insbesondere für Personen mit Rollatoren oder Kinderwagen problematisch ist.

Im genannten Bereich gibt es derzeit keinerlei Überquerungshilfen für Fußgänger. Insgesamt stellt die aktuelle Verkehrssituation eine potenzielle Gefährdung für Fußgänger dar, insbesondere für vulnerable Gruppen wie Senioren und Kinder.

Deshalb beantragen wir hiermit die Prüfung von Maßnahmen, die im Bereich der Ludwigshafener Straße/Hauptstraße, insbesondere in den Abschnitten um das Otto-Ditscher-Haus, das Alte Rathaus und das Nova Familienzentrum die Verkehrssicherheit erhöhen und die Parksituation regeln unter Berücksichtigung der Sicherheit von Fußgängern in diesem Bereich.

Begründung:

Gemäß § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können Verkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, insbesondere zum Schutz von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs anordnen. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) empfiehlt die Anordnung von Tempo 30, wenn ein direkter Zugang zu schützenswerten Einrichtungen besteht oder im Nahbereich starker Ziel- und Quellverkehr herrscht.

Die genannten Einrichtungen verfügen über direkte Zugänge zur Ludwigshafener/Hauptstraße. Zudem ist in diesem Bereich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bring- und Abholverkehr sowie häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger zu verzeichnen. Diese Faktoren erhöhen das Unfallrisiko für die genannten Personengruppen erheblich. aber keine zwingende Voraussetzung für Maßnahmen nach § 45 Abs. 9 StVO. Nach unseren Recherchen reicht eine nachvollziehbare Gefahrenbewertung, die sich aus verschiedenen Quellen ergeben kann als Grundlage für die Anordnung von solchen Maßnahmen aus.

Es sollen alle Möglichkeiten geprüft werden, die zu einer Verbesserung der aktuellen Situation beitragen. Nachfolgende haben wir einige Vorschläge erarbeitet:

1. **Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h** im genannten Streckenabschnitt, insbesondere während der Öffnungszeiten der Einrichtungen.
2. **Installation von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen)** an strategisch wichtigen Stellen, um sichere Querungsmöglichkeiten zu gewährleisten, falls zulässig.
3. **Anbringung von Warnschildern** mit Hinweisen auf die Nähe von Einrichtungen für Kinder und Senioren.
4. **Errichtung von Fahrbahnschwellen oder anderen baulichen Maßnahmen** zur Geschwindigkeitsreduzierung.
5. **Verbesserung der Beleuchtung** im betreffenden Bereich zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei schlechten Lichtverhältnissen.
6. **Gestaltung des Fußgängerwegs rund um das Otto-Ditscher-Haus:**
 - Vor dem Gebäude befinden sich Parkplätze, die bei Belegung den Gehweg erheblich einschränken. Dies gilt im Übrigen auch für die abgesperrten Parkplätze vor der ehemaligen Alten Münz.
 - Besonders Menschen mit Rollator oder Kinderwagen sind gezwungen, auf die Straße auszuweichen – dies ist in einem hochgefährdeten Kreuzungsbereich besonders gefährlich.
 - Es wird daher beantragt, durch bauliche Maßnahmen eine sichere Gehwegführung zu gewährleisten, beispielsweise durch einen verbreiterten Gehweg, Poller oder eine versetzte Parkordnung.

Bzgl. des abgesperrten Parkraums vor der ehemaligen Alten Münz wird beantragt den

- 3 -

Besitzer der Immobilie darauf hinzuweisen, dass Absperrmaßnahmen sich nicht negativ auf den Fußgängerweg auswirken dürfen.

Rechtliche Grundlage:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der StVO sowie des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG). Gemäß § 2 LStrG haben öffentliche Straßen den Bedürfnissen des innerörtlichen Verkehrs zu entsprechen.

Grundsätzlich ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde für die Prüfung zuständig. Bzgl. Punkt 6. ist vermutlich eine Überplanung des Bereichs mit Unterstützung des Bauverwaltung notwendig. Wir beantragen auch dies in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Hieb
Fraktionsvorsitzende



Arthur Nasel
stellv. Fraktionsvorsitzender